

Überbrückungshilfe IV für freiwillige Geschäftsschließung verlängert

Auch im Februar 2022 beeinträchtigen freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs die Förderberechtigung ausnahmsweise nicht, wenn eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs wegen Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi) hat hierzu die Ausführungen in den FAQs ergänzt.

Das BMWi führt zur Sonderregel für die Monate Januar und Februar 2022 in den FAQs aus:

■ Freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbe-

triebs, weil eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre, schließen die Annahme eines Corona-bedingten Umsatzeinbruchs nicht aus und beeinträchtigen die Förderberechtigung ausnahmsweise nicht.

■ Der Antragsteller hat die wirtschaftlichen Beweggründe der freiwilligen Schließung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs dem prüfenden Dritten gegenüber glaubhaft darzulegen. Dabei legt er dar, inwiefern staatliche Corona-Zutrittsbeschränkungen

oder vergleichbare Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) seinen Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigen.

■ Der prüfende Dritte prüft die Angaben der Antragsstellenden auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers der Bewilligungsstelle vor.

Weitere Informationen auf: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Mietzahlungspflicht trotz coronabedingter Geschäftsschließung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass bei einer behördlich angeordneten Geschäftsschließung während der Corona-Pandemie der Gewerbemieter nicht zur pauschalen Kürzung der Miete berechtigt ist, sondern es auf die Einzelfallumstände ankommt (BGH, Urteil v. 12.1.2022 - XII ZR 8/21).

Ob ein Gewerbemieter während einer behördlich angeordneten Geschäftsschließung wegen der Corona-Pandemie zur vollständigen Zahlung der Miete verpflichtet ist, wurde seit Beginn der Corona-Pandemie von verschiedenen Gerichten unterschiedlich beurteilt. Aus diesem Grund wurde die Entscheidung des BGH mit Spannung erwartet. Der BGH stellte fest, dass eine behördlich angeordnete

Geschäftsschließung keinen Mangel der Mietsache darstelle und damit auch kein Recht auf Mietminderung bestehe. Dafür sei eine Mietanpassung wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage grundsätzlich möglich. Allerdings bedürfe es hierzu einer umfassenden Abwägung, bei der sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen seien – einschließlich der Interessen des Vermieters (BGH, Urteil v. 12.1.2022 - XII ZR 8/21).

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung zugrunde: Die Beklagte hat von der Klägerin Räumlichkeiten zum Betrieb eines Einzelhandelsgeschäfts gemietet. Aufgrund der Corona-Pandemie erließ das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zu-

sammenhalt am 18. und am 20.3.2020 Allgemeinverfügungen, aufgrund derer die Beklagte ihr Textileinzelhandelsgeschäft im Mietobjekt vom 19.3.2020 bis 19.4.2020 schließen musste. Infolge der behördlich angeordneten Betriebsschließung entrichtete die Beklagte für den Monat April 2020 keine Miete.

Das Gericht der ersten Instanz verurteilte die Beklagte zur Zahlung der Miete für den Monat April 2020. Das OLG hob das Urteil auf und verurteilte die Beklagte zur Zahlung der Hälfte der Kaltmiete für die Dauer der angeordneten. Der BGH hob das Urteil auf und wies die Sache an das OLG zurück.

Der Volltext der Entscheidung ist auf der Homepage des BGH veröffentlicht.

Covid-19: IT-Sicherheit und Datenschutz – Online-Selbsteinschätzung entwickelt von der DEKRA

Die Covid-19-Pandemie zwingt weltweit Organisationen aller Branchen, ihre IT-Sicherheits- und Datenschutzprozesse an die neue Normalität anzupassen. Darüber hinaus haben die Hacking-

und Social Engineering-Angriffe in den letzten Monaten dramatisch zugenommen. DEKRA-Experten haben jetzt eine kostenlose Online-Selbsteinschätzung entwickelt, um Unternehmen und Or-

ganisationen bei der systematischen Ermittlung ihrer IT-Bereitschaft zu unterstützen. Die kostenlose Bewertung der IT-Sicherheit starten Sie auf: <https://readiness-check.dekra.com>.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
E-Mail: Centralvereinigung@cdh.de · www.cdh.de